



# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Beratzhausen e.V.

## § 1 Name; Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
“Freiwillige Feuerwehr Beratzhausen e.V.”  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er wurde am 04.02.1870 gegründet. Sein Sitz ist Beratzhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Feuerwehr des Marktes Beratzhausen insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich Kosten für die Vereinsausgaben dürfen an die Mitglieder erstattet werden.

## § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende
  - 2..Nicht - Feuerwehrdienstleistende
  3. Ehrenmitglieder
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Freiwillige Feuerwehr besondere Verdienste erworben haben.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Beratzhausen haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes und der Zustimmung des Vorgeschlagenen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Tod
  2. Austritt
  3. Ausschluss des Mitgliedes
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  1. trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, oder
  2. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.Vor der Entscheidung, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Von der Beitragspflicht sind befreit:
  1. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  2. Ehrenmitglieder
- (3) Der Beitrag wird jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März zu entrichten.
- (4) Mitglieder ab Vollendung des 70. Lebensjahres können an den Gesamtvorstand einen formlosen Antrag auf Beitragsbefreiung stellen. Dieser ist ohne weitere Prüfung zu genehmigen.
- (5) Bereits geleistete Beiträge werden bei Kündigung oder Ausschluss nicht zurück erstattet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. einem 1. Vorsitzenden
  2. einem 2. Vorsitzenden
  3. einem 3. Vorsitzenden
  4. einem 1. Schriftführer und einem 2. Schriftführer
  5. einem 1. Kassenverwalter und einem 2. Kassenverwalter
  6. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
  7. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
  8. vier vom Kommandanten zu benennenden Führungsdienstgraden
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf sechs Jahre gewählt. Die unter Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Vorstandsmitglieder werden gemäß BayFwG von den aktiven

Mitgliedern in geheimer Wahl auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied hat seinen Rücktritt schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen.

## **§ 9 Vertretungsvorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

## **§ 10 Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Erstellung eines Jahrestätigkeits- und Kassenberichtes
  - Beschlussfassung über sämtliche Ausgaben
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Beschlussfassung über Ernennungen zum Ehrenmitglied
- (2) In dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes berechtigt. Die nachträgliche Genehmigung des Gesamtvorstandes ist einzuholen.

## **§ 11 Sitzung des Gesamtvorstandes**

- (1) Für die Sitzung des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 12 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (2) Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahrestätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Gesamtvorstandes,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der zwei Kassenprüfer und zwei Fahnriche,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- (2) Die Kassenprüfer und Fahnriche werden per Akklamation auf sechs Jahre gewählt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss übertragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und durch Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Person des

Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 15 Ehrungen und Geburtstage**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird in gebührender Weise bei der Mitgliederversammlung verliehen.
- (2) Vereinsmitglieder werden ab dem 75. Geburtstag und dann jeweils im Abstand von fünf Jahren, durch den Verein, in angemessener Weise geehrt.
- (3) Langjährige Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für ihre Treue zum Verein ausgezeichnet.
- (4) Der generelle Ablauf und der Rahmen der Ehrung für (2) und (3) wird durch den Gesamtvorstand geregelt.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Beratzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand (§ 8).

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung wurde am 17. März 2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen

Beratzhausen, den 17. März 2018